

Der Bund vergibt die Chance zur Reform

SOZIALGESETZBUCH Arbeitsagenturen und Kommunen sollen Hartz-IV-Empfänger getrennt betreuen

Von Klaus F. Zimmermann

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen klaren Auftrag erteilt. Bis 2010 ist die im Rahmen der Arbeitsmarktreformen des Jahres 2005 eingeführte Mischbetreuung der Langzeitarbeitslosen durch die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit in sogenannten Arbeitsgemeinschaften, kurz Argen, zu beenden. Denn diese Vermengung ist grundgesetzwidrig. Dabei könnten auch andere Mängel beseitigt werden. Die Hilfe für die Problemgruppen beginnt zu spät und sie wird in einem organisatorischen Wildwuchs neben den Argen auch durch Kommunen in Konkurrenz zur Agentur oder als Optionskommune allein betrieben.

Aktuelle Pläne der Bundesregierung sehen nun vor, generell das Modell der getrennten Trägerschaft einzuführen. Damit würde ein „Betriebsunfall“ zum Regelfall gemacht, denn obgleich in derzeit 23 Kommunen das Nebeneinander von Sozialamt und Arbeitsagentur praktiziert wird, ist dieses Modell im Gesetz nicht vorgesehen. Dieser „dritte Weg“ – neben Optionskommune und Arbeitsgemeinschaft – ist vielmehr das Ergebnis einer nicht erfolgten Einigung zwischen den beteiligten Behörden auf eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur.

Damit würde aber leichtfertig eine Chance vertan, eine substanzielle Verbesserung der Betreuung in Angriff zu

nehmen. Denn obgleich der Anteil der Langzeitarbeitslosen in den letzten Jahren leicht rückläufig ist, weist Deutschland international auch weiterhin eine der höchsten Langzeitarbeitslosenquoten auf. Jetzt rächt sich, dass die organisatorische Struktur in den vergangenen Jahren nicht seriös wissenschaftlich evaluiert wurde.

Bei potenziell von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten älteren, ungelerten oder ausländischen Menschen ist eine frühzeitige Intervention und Betreuung bereits bei der Entstehung von Arbeitslosigkeit sinnvoll. Eine Institution sollte den gesamten Prozess der Arbeitslosigkeit von Anfang an begleiten. Insbesondere beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II stößt ein solcher Ansatz derzeit jedoch schnell an seine Grenzen. Denn während für die Versicherungsleistung nach dem Sozialgesetzbuch III die Bundesagentur für Arbeit verantwortlich zeichnet, ist für

die steuerfinanzierte Sozialleistung die Zuständigkeit unklar. Das Nebeneinander einer getrennten Trägerschaft ist als Rückschritt zu werten. Fortschritte werden zunichte gemacht. Zu befürchten sind hohe Organisationskosten, doppelte Verwaltungsapparate, Reibungsverluste sowie Konfusion und Verwirrung bei den Betroffenen.



Eine Stelle muss den gesamten Prozess des Jobverlustes von Anfang an begleiten.

Klaus F. Zimmermann ist Direktor des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn.